

Protokoll der 17. Gemeinderatssitzung vom 5. November 2024

Anwesend Rainer Beck
Elke Kaiser-Gantner
Barbara Nigg
Adrian Nüesch
Alexander Ritter

Entschuldigt Hubert Eberle
Stefan Miescher

2024/134 Protokoll der 16. Gemeinderatssitzung vom 1. Oktober 2024

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 1. Oktober 2024 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

2024/135 Auftragsvergabe Projekt Neubau Gasthaus Planken - Küchenplanung

Sachverhalt Der Gemeinderat nahm mit Gemeinderatsbeschluss 2024/106 vom 25. Juni 2024 den Bericht des Preisgerichts zum Architekturwettbewerb zur Kenntnis, genehmigte die Rangierung und Preiszuteilung und vergab den Auftrag zur Weiterbearbeitung des im 1. Rang platzierten Projekts «SCHÜÜNA» an die Matt Architekten GmbH, Mauren.

Für die Planung bzw. Realisierung des Projekts Neubau Gasthaus Planken sind weitere Dienstleistungen zu vergeben. Die Ausschreibung der Küchenplanung erfolgte gemäss ÖAWG im Direktvergabeverfahren. Von 4 abgegebenen Offertunterlagen sind 2 Angebote eingegangen. Das wirtschaftlich günstigste Angebot wurde von der Firma gkp-plus grossküchenplanung, Horn, eingereicht. Es beträgt CHF 19'701.25 inkl. MWST einschliesslich der im üblichen Rahmen anfallenden Nebenkosten wie Plankopien und Spesen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Auftrag für die Küchenplanung beim Projekt Neubau Gasthaus Planken an die Firma gkp-plus grossküchenplanung, Horn, zum Offertpreis von CHF 19'701.25 inkl. MWST zu vergeben.

2024/136 Nachtragskredit Konto 620.314.01 Baulicher Unterhalt Strassen - Belagsarbeiten Sanierung Fussweg Auf der Egerta – Unterm Rain

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2024/105 vom 25. Juni 2024 vergab der Gemeinderat den Auftrag für die Belagsarbeiten zur Sanierung des Fussweges Auf der Egerta – Unterm Rain an die Frickbau AG, Schaan, zum Offertpreis von CHF 23'303.45 inkl. MWST und genehmigte einen Nachtragskredit im Rechnungsjahr 2024 für das Konto 620.314.01 Baulicher Unterhalt Strassen in der Höhe von CHF 16'000.00 für die ökologische Aufwertung dieses Verbindungswegs.

Die Fusswegverbindung Auf der Egerta – Unterm Rain wurde im Jahr 2007 erstellt. Im Zuge der Arbeiten für die ökologische Aufwertung des Verbindungswegs wurde festgestellt, dass entgegen der Darstellung in den im Gemeindearchiv abgelegten Projektplänen aus dem Jahr 2007 die Foundation des Gehwegs für die Einbringung eines Teerbelags mangelhaft und ungenügend ist. So wird seitens der Bauleitung empfohlen die Foundationsschicht neu aufzubauen, damit beim neuen Teerbelag keine Frostschäden entstehen. Für den Abbruch der bestehenden Foundation einschliesslich Transport und Deponiegebühren sowie die Zulieferung des Materials inkl. dem Einbau der neuen Foundationsschicht ist mit Kosten in Höhe von CHF 20'000.00 inkl. MWST zu rechnen. Damit diese Kosten abgedeckt sind, ist im Rechnungsjahr 2024 für das Konto 620.314.01 Baulicher Unterhalt Strassen ein weiterer Nachtragskredit in Höhe von CHF 20'000.00 zu sprechen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, einen Nachtragskredit im Rechnungsjahr 2024 für das Konto 620.314.01 Baulicher Unterhalt Strassen in der Höhe von CHF 20'000.00 für die Foundation des Verbindungsweges zu genehmigen und den Auftrag für die Belagsarbeiten zur Sanierung des Fussweges Auf der Egerta – Unterm Rain an die Frickbau AG, Schaan, entsprechend zu erweitern.

2024/137 Projekt- und Kreditgenehmigung Retentionsbecken Ställabach

Sachverhalt Im Zuge der Genehmigung des Generellen Entwässerungsplans (GEP) der Gemeinde Planken im Jahr 2016 hat die Regierung beim Zustand der Gewässer festgehalten: Unterhalb der Einleitstellen aus der Siedlungsentwässerung weist der Ställabach eine deutliche Sohl- und Ufererosion auf. Um die Sohl- und Ufererosion zu begrenzen, muss ein Retentionsvolumen im Bereich des Regenbeckens bereitgestellt werden.

Das gesamte Einzugsgebiet des Ställabachs beträgt rund 110 ha. 75 ha davon sind natürliches Einzugsgebiet. Es erstreckt sich bis auf Kote 1470 m ü. M. Im oberen Einzugsgebiet befindet sich eine Abflussmulde, die vom Gebiet Oberplanken bis zur Planknerstrasse hinab reicht. Das Teileinzugsgebiet dieser Grabenmulde kann bei Starkniederschlägen massgeblich zur Abflussbildung beitragen. Unmittelbar talseitig der Planknerstrasse befindet sich ein ausgeprägter Quellhorizont, welcher ebenfalls in den Ställabach entwässert.

Neben den Abflüssen aus dem natürlichen Einzugsgebiet ist der Ställabach Vorfluter für mehr oder weniger die gesamte Siedlungsentwässerung der Gemeinde Planken mit einem beitragenden Entwässerungssperimeter von rund 33 ha. Das Regenbecken Kaserna befindet sich auf einer Höhe von 720 m ü. M., unmittelbar nördlich des Ställabachs, wo sich auch die Einleitstelle in den orographisch rechten Gerinneast des Ställabachs befindet.

Die Einträge aus der Siedlungsentwässerung sind hinsichtlich Häufigkeit und Einleitspitzen und -frachten problematischer als die Abflüsse des natürlichen Einzugsgebiets. Sie führen zu einer verhältnismässig häufigen Gerinnebelastung, was wiederum eine Destabilisierung der Gerinnekolmation und in der Folge Geschiebemobilisation zur Folge haben kann. Die grösseren Fraktionen bleiben zwar liegen, werden aber unter- bzw. umspült. Gemäss Gefahrenkartierung beträgt das Geschiebepotential abschnittsweise bis zu 10 m³ pro Laufmeter. Bei grösseren Gerinneabflüssen wird das Geschiebe mobilisiert, wodurch Sekundärerrosionen an den seitlichen Gerinneböschungen entstehen können. Dass sich die Tendenz solcher Phänomene durch die zunehmende Belastung aus der Siedlungsentwässerung beschleunigt hat, ist offensichtlich. Aus diesem Grund wurde im Rahmen der Bewilligung des GEP Planken seitens der Regierung der eingangs aufgeführte Vorbehalt formuliert.

Da der Ställabach einerseits Vorfluter für die Entwässerung des natürlichen Einzugsgebiets und andererseits Vorfluter für die Siedlungsentwässerung der Gemeinde Planken ist, handelt es sich beim Projekt Erstellung Retentionsbecken Ställabach um ein gemeinschaftliches Projekt zwischen dem Land Liechtenstein und der Gemeinde Planken, welches auf dem Schaaner Grundstück Nr. 4 (Eigentümerin Gemeinde Schaan) realisiert werden soll. Das Amt für Bevölkerung hat das Ingenieurbüro Sprenger & Steiner Anstalt, Triesen, mit der Planung des Retentionsbeckens beauftragt. Nun liegt das Projekt zur Genehmigung vor.

Das Anlagenkonzept sieht vor, dass bei Trockenwetter der Zulauf vom darüberliegenden Einzugsgebiet ungehindert durch das Retentionsbecken über den orographisch linksseitigen Gerinneast geleitet wird.

Die Sickerwässer aus dem Siedlungsgebiet werden unverändert in den orographisch rechtsseitigen Gerinneast geleitet. Die Regenbeckenentlastung erfolgt bis zu einer limitierten Menge von 100 - 150 l/s ebenfalls in den orographisch rechtsseitigen Gerinneast. Bei Überschreitung dieser Entlastungsmenge wird das Überwasser in das Retentionsbecken mit einem Speichervolumen von 2'000 m³ abgeschlagen. Der Ablauf der Retention wird mittels mechanischer Abflussdrosselung auf 150 – 200 l/s limitiert. Für die Realisierung des Speichervolumens wird talseitig eine Winkelstützmauer mit einer Länge von rund 25 Metern und mit einer Kronenhöhe von 725.80 m ü. M. erstellt. Die Sammlersohle liegt am tiefsten Punkt auf 720.10 m ü. M., die Überlaufkante auf 725.20 m ü. M. womit eine max. Stauhöhe von 5.10 Metern resultiert. Für den Überlastfall wird die Mauer mit einer 6 Meter breiten Überlaufsektion ausgestattet. Die Ortsbetonmauer wird beidseitig angeböscht, um die sichtbare Mauerhöhe auf max. 3 Meter zu reduzieren. Eine Ausführung in Form eines reinen Erdbauwerkes (Dammschüttung) ist aus Platzgründen nicht möglich. Die Sammlersohle wird mit dem vor Ort vorhandenen Material ausgestaltet. Es sind keine Betonarbeiten oder die Zufuhr von Sohlensicherungen nötig. Für die Erstellung einer kleinen, permanenten Wasserfläche wird vor Ort vorhandenes, feinkörniges und bindiges Material verwendet. Um die bergseitigen Böschungseinschnitte verhältnismässig gering zu halten, wird der ost- und südseitige Böschungsfuss des Beckens mit einer unvermörtelten Blocksteinmauer (Höhe etwa 1.50 Meter) gesichert. Die Ausgestaltung der Blocksteinmauer erfolgt derart, dass der Eingriff in den aktuellen Ställabach oberhalb des Retentionsbeckens minimiert werden kann. Für Unterhaltszwecke wird das Becken mit einem chaussierten Zufahrtsweg erschlossen. Der Fussweg talseitig der Winkelstützmauer wird in die Böschung integriert. Das Bauwerk wird grösstenteils mit einer ausgeglichenen Massenbilanz zwischen Aushub und Schüttungen im Ausmass von je 1'500 m³ erstellt. Aufgrund der Stauhöhe und dem Retentionsvolumen, aber auch der Tatsache, dass es sich bei dieser Stauanlage nicht um einen Dauereinstau, sondern vielmehr um kurze Einstauzeiten (< 10 Stunden) handelt, gelten für dieses Bauwerk keine erhöhten Sicherheitsvorschriften gemäss CH-Verordnung über die Sicherheit von Stauanlagen (StAV).

Der Kostenvoranschlag (+/- 20 %) für die Erstellung des Retentionsbeckens Ställabach beläuft sich auf CHF 805'000 inkl. MWST. Da die Projektmassnahmen einerseits dem Gewässer als Vorfluter für das natürliche Einzugsgebiet und andererseits als Vorfluter für die Siedlungsentwässerung der Gemeinde Planken dienen, ist vorgesehen, die Kosten für die Erstellung des Bauwerks und den baulichen Unterhalt hälftig auf das Land Liechtenstein und die Gemeinde Planken aufzuteilen.

Die Kostenteilung des Betriebs soll mittels einer Vereinbarung zwischen dem Land Liechtenstein, der Gemeinde Planken und der Gemeinde Schaan (als Grundeigentümer) geregelt werden.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, das vorliegende Projekt für das Retentionsbecken Ställabach sowie den dafür notwendigen Kredit in Höhe von CHF 402'500 und die Vereinbarung betreffend die Kostenaufteilung für den betrieblichen Aufwand zu genehmigen. Der gesprochene Kredit ist ins Investitionsbudget 2025 der Gemeinde Planken aufzunehmen. Dieser Beschluss wird gemäss Gemeindeordnung der Gemeinde Planken vom 26. Oktober 1997 Art. 11 Abs. 1 lit. i) und Art 11. Abs. 2) zum Referendum ausgeschrieben.

2024/138 Rodungen ausserhalb des Siedlungsrandes und innerhalb des Richtplanperimeters gemäss Gemeinderichtplan – Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2023/10 vom 30. Mai 2023 nahm der Gemeinderat die Ablehnung der Rodungsanträge für die Rodungen ausserhalb des Siedlungsrandes und innerhalb des Richtplanperimeters des Gemeinderichtplans durch das Amt für Umwelt zur Kenntnis, befürwortete die Einreichung einer Beschwerde sowohl bei der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten (VBK) als auch bei der Regierung und beauftragte den Juristen lic.iur. et. lic.oec. HSG Hugo Sele, Sele Frommelt & Partner Rechtsanwälte AG, Vaduz, als Rechtsvertreter der Gemeinde die Beschwerden vorzubereiten. Diese wurden am 25. April 2023 eingereicht.

Nach mehr als einem Jahr hat die VBK am 10. Juni 2024 über die Beschwerde der Gemeinde Planken entschieden und ihr insoweit Folge geleistet, indem die beantragte Verbindung der Rodungsanträge betreffend dem gemeindeeigenen Grundstück Nr. 300 genehmigt wird. Die weiteren Spruchpunkte sind im Gemeinderatsbeschluss 2024/107 vom 25. Juni 2024 aufgeführt. Die beschlossene Rückweisung des Rodungsantrags durch die VBK zur neuerlichen Entscheidung an das Amt für Umwelt wurde nicht als erfolgsversprechend angesehen. Die Gemeindevorsteherung hat deshalb, nachdem die Beschwerdefrist lediglich 14 Tage betrug, den bereits für die bisherigen Rodungsanträge bevollmächtigten Rechtsvertreter beauftragt, Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof (VGH) einzureichen. Diese wurde fristgerecht am 17. Juni 2024 abgegeben.

Die Beschwerde der Gemeinde gegen die Ablehnung der Rodungsanträge wurde im April 2023 bewusst sowohl bei der VBK als auch bei der Regierung eingereicht.

Der Instanzenzug beim Waldgesetz betrifft die VBK, derjenige beim Gemeindegesetz die Regierung. Es stellte sich die Frage, welches Gesetz bei den Rodungsanträgen der Gemeinde zur Anwendung komme. Gemäss der VGH-Rechtsprechung aus dem Jahr 2021 ist dies das Gemeindegesetz und die VBK wäre nicht zuständig. Die VBK stellte sich jedoch in ihrer Entscheidungsbegründung auf den Standpunkt, dass sie für die Behandlung der gegenständlichen Beschwerde zuständig sei. Am 25. Juni 2024 entschied nun auch die Regierung über die Beschwerde der Gemeinde Planken vom 25. April 2023. Die Regierung unterbrach dabei das laufende Verfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des beim VGH anhängigen Verfahrens bzw. bis zur Entscheidung über die Beschwerde gegen den VBK-Entscheid vom 10. Juni 2024. Die Regierung begründete die Unterbrechung des Verfahrens damit, dass in der Rechtsprechung noch nicht entschieden sei, dass die Regierung und nicht die VBK für eine Beschwerde gegen die angefochtene Verfügung des Amt für Umwelt zuständig sei. Die Beurteilung dieser zentralen Frage sei für die Beurteilung der bei der Regierung anhängigen Rechtssache präjudiziell. Daher wurde das gegenständliche Verfahren vor der Regierung aus verfahrensökonomischen Gründen bis zur rechtskräftigen Erledigung des beim VGH anhängigen Verfahrens unterbrochen.

Um das Verfahren bei der Regierung nicht zu beenden, empfahl der Rechtsvertreter der Gemeinde, gegen die Entscheidung der Regierung fristgerecht Beschwerde beim VGH einzureichen. Dabei ging der Rechtsvertreter davon aus, dass der VGH beide Beschwerden der Gemeinde gleichzeitig behandeln und entsprechend beschliessen werde. Die Gemeindevorsteherung hat deshalb, nachdem die Beschwerdefrist lediglich 14 Tage betrug, den bereits für die bisherigen Rodungsanträge bevollmächtigten Rechtsvertreter beauftragt, Beschwerde beim VGH einzureichen.

Der VGH hat am 29. August 2024 die beiden Beschwerden nicht wie angenommen gemeinsam, sondern separat behandelt. Mit Beschluss VGH 2024/051 entschied der VGH, der Beschwerde der Gemeinde Planken vom 17. Juni 2024 gegen die Entscheidung der VBK vom 24. April 2024 insoweit stattzugeben, als die angefochtene Entscheidung aufgehoben und die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung an die VBK zurückgeleitet wird.

Offensichtlich kann sich der VGH nicht mehr an seine eigene Rechtsprechung aus dem Jahr 2021 erinnern. In der VGH-Entscheidung 2019/095 vom 26. März 2021 führte der VGH aus, dass auch öffentliche Interessen der Gemeinde eine Rodung rechtfertigen können. Durch eine Rodung könne die Gemeinde ihre orts- und ortsplanerischen Ziele verfolgen.

Das Ortsbild und die Ortsplanung liegen im öffentlichen Interesse der Gemeinde und fallen in ihren eigenen Wirkungskreis (Art. 12 Gemeindegesetz). Deshalb habe die Gemeinde Planken zu Recht einen Antrag auf Erteilung einer Rodungsbewilligung beim Amt für Umwelt gestellt und zwar gestützt auf das Gemeindegesetz. Im Urteil VGH 2024/051 führt der VGH nun im Wesentlichen das Gegenteil aus, indem er festhält, dass den Gemeinden keine Autonomie zukomme, soweit Wald betroffen sei. Das Waldgesetz regle den Wald umfassend und abschliessend und sehe keine Entscheidungskompetenzen der Gemeinden vor. Der VGH erkannte, dass Gemeinden legitimiert sind, Rodungsbewilligungen zu beantragen, wenn sie damit öffentliche Interessen verfolgen, auch wenn sie nicht Eigentümer der betreffenden Waldgrundstücke sind. Dies bedeute jedoch nicht, dass das Waldgesetz nicht oder nicht vollumfänglich anwendbar wäre. Der VGH hat immerhin darauf hingewiesen, dass Anliegen der Gemeinden betreffend die Ortsplanung und damit auch betreffend des Ortsbilds wichtige Gründe für eine Rodung und damit für die Erteilung einer Ausnaherbewilligung vom allgemeinen Rodungsverbot durch das Amt für Umwelt im Sinne des Waldgesetzes darstellen. Gegen dieses Urteil ist kein Rechtsmittel gegeben.

Mit Beschluss VGH 2024/058 entschied der VGH, die Beschwerde der Gemeinde Planken vom 28. Juni 2024 gegen die Entscheidung der Regierung vom 25. Juni 2024 abzuweisen und die angefochtene Entscheidung zu bestätigen. Der VGH erachtet es nicht als notwendig, die Frage der Zuständigkeit zu lösen, nachdem die Regierung nicht über ihre Zuständigkeit entschieden hat, sondern das Verfahren unterbrochen hat. Der Rechtsvertreter der Gemeinde schlägt diesbezüglich vor, eine kurze Beschwerde aufgrund von Art. 90 Abs. 6 a) des Landesverwaltungsplegesgesetzes (LVG) wegen Nichtentscheidung durch die Regierung an den VGH zu richten, sodass dieser über die Zuständigkeit der Regierung entscheiden muss.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst mehrheitlich, die Entscheidungen 2024/051 und 2024/058 des VGH vom 29. August 2024 zur Kenntnis zu nehmen und die Einreichung einer Beschwerde gegen die Nichtentscheidung der Regierung an den VGH zu befürworten. Der entsprechende Auftrag wird an lic.iur. et. lic.oec. HSG Hugo Sele, Sele Frommelt & Partner Rechtsanwälte AG, Vaduz, vergeben.

Abstimmungsergebnis: 3 : 2

Zustimmung: Beck Rainer VU, Kaiser-Gantner Elke VU, Ritter Alexander FBP

Ablehnung: Nigg Barbara FBP, Nüesch Adrian FBP

2024/139 **Ausnahmebewilligung Bauprojekt Neubau Einfamilienhaus Grundstück Nr. 288**

Sachverhalt Im Rahmen der Ausarbeitung eines Einfamilienhaus-Neubauprojektes auf dem Plankner Grundstück Nr. 288 ersucht das Architekturbüro im Auftrag der Bauherrschaft mit Schreiben vom 21. Oktober 2024 um Erteilung einer Ausnahmebewilligung für die vorgesehene geschwungene symmetrische Dachform mit unterschiedlichen Neigungen an beiden Enden. Gemäss Plankner Gemeindebauordnung Art. 33 Abs. 2) ist generell das einfache Satteldach mit gleicher Dachneigung als ortsbauliche und landschaftsgebundene vorherrschende Dachform vorgeschrieben.

Das Grundstück weist eine trapezförmige Form auf, die strassenseitig eine breitere Gebäudefront ermöglicht, womit die giebelseitigen Fassaden unterschiedliche Breiten aufweisen. Daher soll das Gebäude mit einem trapezförmigen Dach überspannt werden. Eine Ausführung des Dachs gemäss den Vorschriften der Plankner Gemeindebauordnung hätte zur Folge, dass entweder der First oder die Traufen nicht horizontal verlaufen würden. Geplant ist, sowohl den First als auch die Traufen horizontal zu halten, womit eine harmonische und ausgewogene Gestaltung des Gebäudes erreicht werden soll. Diese Form soll sicherstellen, dass das gesamte Bauwerk proportional und ansprechend wirkt, was zu einer besseren Integration in die Umgebung führt.

Das vorgesehene Bauprojekt wurde dem Fachgremium für Ortsplanungs- und Gestaltungsfragen in der Sitzung vom 1. Oktober 2024 zur Beurteilung vorgelegt. Das Fachgremium befürwortet die Erteilung einer Ausnahmebewilligung seitens des Gemeinderats für die geplante geschwungene symmetrische Dachform mit unterschiedlichen Neigungen mit horizontaler Führung des Firsts und der Traufen, da sich dadurch eine bessere architektonische Lösung wie auch Einpassung in das Orts- und Landschaftsbild ergibt.

Gemäss Art. 39 der Gemeindebauordnung kann der Gemeinderat in Abwägung öffentlicher und privater Interessen sowie in Würdigung der besonderen Umstände des einzelnen Falles auf begründeten schriftlichen Antrag hin Ausnahmen von den Vorschriften der Gemeindebauordnung genehmigen. Das Baugesetz ist davon nicht betroffen und die gesetzlichen Vorgaben werden eingehalten.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, das Gesuch für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung für das Neubauprojekt auf dem Plankner Grundstück Nr. 288 hinsichtlich Art. 33, Abs. 2) der Gemeindebauordnung für die geschwungene symmetrische Dachform mit unterschiedlichen Neigungen mit horizontaler Führung des Firsts und der Traufen zu genehmigen.

**2024/140 Agglomerationsprogramm Werdenberg-Liechtenstein AP5G - Kenntnisnahme
öffentliche Mitwirkung**

Sachverhalt Die Schweizer Agglomerationsprogramme sind ein wichtiger Pfeiler der Agglomerationspolitik des Bundes und der nachhaltigen Raumentwicklung der Schweiz. Die Programme sind Voraussetzung, um beim Bund einen Antrag um Mitfinanzierung der Verkehrsinfrastrukturen zu stellen. Mit Agglomerationsprogrammen wird eine koordinierte Planung von Verkehr, Siedlung und Landschaft im funktionalen urbanen Raum angestrebt. Sie werden folglich in enger Zusammenarbeit zwischen Kantonen, Städten, Gemeinden und Regionen sowie angrenzenden Ländern erarbeitet und alle vier Jahre angepasst.

Seit November 2009 formieren sich die Liechtensteiner und Werdenberger Gemeinden sowie Sargans zusammen mit dem Kanton St. Gallen und dem Land Liechtenstein als Verein Agglomeration Werdenberg-Liechtenstein. Der funktionale Raum entlang des Rheins ist geprägt von einer traditionell engen, fruchtbaren sowie verbindenden Zusammenarbeit von Wirtschaft, Kultur und Politik. Eine Besonderheit der Agglomeration Werdenberg-Liechtenstein ist, dass sich die Arbeitsplatz-Schwerpunkte zu einem grossen Teil ausserhalb des Agglomerationszentrums befinden und von vielen Auspendler-Beziehungen bestimmt werden. Die Verkehrsbelastung auf den Rheinübergängen ist somit vor allem auf die grenzüberschreitenden Pendlerströme zurückzuführen.

Die Träger der Agglomeration Werdenberg-Liechtenstein entwickelten gemeinsam Eingaben zur zweiten und dritten Programmgeneration. Seit Unterzeichnung der Vereinbarungen mit dem Bund im Jahr 2016 wurden bisher 50 Massnahmen realisiert, wobei mehr als CHF 6.5 Mio. Bundesmittel in die Agglomeration flossen. Als Leuchtturmprojekte gelten beispielsweise der Bushof Buchs von 2018 sowie die 2019 eröffnete Brücke für den Fuss- und Veloverkehr zwischen Räfis und Vaduz.

Agglomerationsprogramm der 5. Generation (AP5G) - Nach der aufgrund übergeordneter Volksentscheide notwendigen Sistierung der vierten Programmgeneration startete Ende 2021 die Erarbeitung der nächsten Eingabe. Hierzu wurde gemeinsam ein neues Gesamtverkehrskonzept zwischen Feldkirch und Sargans entwickelt. Die Erkenntnisse sind in das Agglomerationsprogramm der fünften Generation eingeflossen. Zum Erarbeitungsprozess der aktuellen Programmgeneration gehörte die Weiterentwicklung des Ziel- und Strukturbildes mit Abbildung von Siedlung, Verkehr, Mobilität sowie Natur, Landschaft und Klima.

Nebst den Massnahmen «Rheinübergänge für den Fuss- und Radverkehr» sollen Verkehrsdrehscheiben attraktiver gestaltet und das Busangebot verbessert werden, um eine nahtlose Verknüpfung der Verkehrsmittel zu ermöglichen und das Mobilitätsverhalten zu Gunsten des öffentlichen Verkehrs sowie des Fuss- und Veloverkehrs zu verändern.

Die Optimierung der stark verkehrsbelasteten Rheinübergänge soll kurzfristig und wo möglich durch Verkehrsmanagementmassnahmen erfolgen. Gleichzeitig wird eine gesamthafte Betrachtung gestartet, um langfristige Verbesserungen anzustossen. Das Agglomerationsprogramm setzt zudem auf die Weiterentwicklung der Siedlungsstrategie, wobei die Abstimmung mit dem öffentlichen Verkehr eine zentrale Rolle spielt. Die Innenentwicklung wird priorisiert und der Fokus in der Siedlungsentwicklung wird auf gut erschlossene Entwicklungsgebiete gelegt. Neu und mit den Gemeinden initiiert wurden Unterlagen zu Massnahmen bezüglich Klimawandelanpassungen mit Schwerpunkt auf Hitzemanagement. Hitzeinseln sollen bewusst verhindert werden durch verstärkten Einsatz von Grünelementen und Wasser in den Ortszentren sowie die Sicherung von Naherholungsgebieten und öffentlichen Freiräumen. Ebenso wird der Umgang mit wachsenden Naturgefahren und die Förderung der Biodiversität behandelt.

Im Juni 2024 lag der Entwurf des Agglomerationsprogrammes vor. Bei der anschliessenden Behördenvernehmlassung konnten die Mitgliedsgemeinden bereits Rückmeldungen zum damaligen Entwurf des Hauptberichts sowie zu den Massnahmenbändern und des Kartenbandes geben. Die Gemeinde Planken hat diese Möglichkeit nicht genutzt, obwohl sie Mitgliedsgemeinde der Agglomeration Werdenberg-Liechtenstein ist, jedoch ausserhalb des Massnahmenperimeters liegt.

Nach Überarbeitungen und Ergänzungen in Folge der Behördenvernehmlassung wird nunmehr das in den letzten Jahren erarbeitete AP5G der länderverbindenden Agglomeration Werdenberg-Liechtenstein der Bevölkerung zur Mitwirkung unterbreitet. Gleichzeitig soll das AP5G den Gemeinderäten zur Kenntnis und Stellungnahme vorgelegt werden. Nach erfolgter öffentlicher Mitwirkung sowie Rückmeldung der Gemeinden wird das AP5G der Agglomeration Werdenberg-Liechtenstein in überarbeiteter Fassung ab Dezember 2024 den Mitgliedsgemeinden zur Beschlussfassung vorgelegt. In weiterer Folge wird das AP5G bis März 2025 beim Bund eingereicht.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, das Agglomerationsprogramm der 5. Generation (AP5G) der länderverbindenden Agglomeration Werdenberg-Liechtenstein mit Stand zur öffentlichen Mitwirkung zur Kenntnis zu nehmen.

2024/141 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Besoldungsgesetzes

Sachverhalt Im Regierungsprogramm für die Jahre 2021 bis 2025 hat die Regierung als eine ihrer Leitlinien das Bekenntnis zu einer leistungsfähigen und kompetenten Landesverwaltung definiert. Um das Ziel einer effizienten, kostenbewussten, digitalen und leistungsfähigen Verwaltung zu erreichen, wurde die Überprüfung und allfällige Anpassung des Staatspersonalgesetzes sowie des Besoldungsgesetzes formuliert.

Eine entsprechende Anpassung des Staatspersonalgesetzes wurde dem Landtag bereits vorgelegt und wurde von diesem anlässlich seiner Sitzung vom September 2023 verabschiedet. In einem weiteren Schritt soll nunmehr die Anpassung des Besoldungsgesetzes folgen. Das Besoldungsgesetz wurde zunächst einer umfassenden Überprüfung unterzogen, um zu überprüfen, ob dieses effizient und zeitgemäss ist und um festzustellen, ob und wo allfälliger Anpassungsbedarf gegeben ist. Diese Überprüfung hat ergeben, dass das Besoldungsgesetz die Anforderungen an ein modernes Besoldungssystem weitgehend erfüllt. Es entspricht dem Lohnsystem anderer öffentlicher Verwaltungen. Es ist transparent, nachvollziehbar strukturiert, hinreichend bekannt und hat sich in der Praxis bewährt.

Dennoch hat sich in gewisser Hinsicht Anpassungsbedarf gezeigt. Ein wesentlicher Punkt, der einer Anpassung unterzogen werden soll, ist die Abschaffung des bisherigen Erfahrungsanteils. Dieser wird als nicht mehr zeitgemäss angesehen und soll zugunsten einer Erhöhung des fixen Leistungsanteils aufgehoben werden. Dies bedingt jedoch, dass eine gesetzliche Basis für die jährlichen Lohnanpassungen vorgesehen wird. Ein leistungsorientiertes Lohnsystem kann nur dann Akzeptanz finden und funktionieren, wenn auch entsprechende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Daneben wird als zentraler Punkt dieser Vorlage eine Anhebung der Besoldungsklassen vorgeschlagen, wie dies bereits heute im Besoldungsgesetz vorgesehen ist. Die durchgeführte Marktanalyse hat in diesem Bereich Handlungsbedarf aufgezeigt. Ein weiterer wesentlicher Schwerpunkt dieser Vorlage ist die Abschaffung des variablen Leistungsanteils. Daneben sollen an verschiedenen Bestimmungen Anpassungen vorgenommen werden, die einerseits aufgrund der bisherigen Erfahrungen in der Praxis vorgeschlagen werden und andererseits der Klarstellung dienen.

Nachdem der überwiegende Teil der Gemeindebediensteten der Gemeinde Planken nach dem Besoldungsgesetz der Landesverwaltung entlohnt wird, haben die vorgeschlagenen Anpassungen einen direkten Einfluss auf die zukünftige Lohnentwicklung der Gemeindeangestellten.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Abänderung des Besoldungsgesetzes zur Kenntnis zu nehmen und die vorgeschlagenen Anpassungen zu befürworten.

